

**Bekanntmachung des Wahltags und des Tags der Stichwahl  
sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters  
der Stadt GREBENAU am 26. Mai 2019**

Die Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters der Stadt Grebenau endet am 01.02.2020. Für die hierdurch notwendig werdende Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Grebenau wird im Folgenden zur

**Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.**

Die sechsjährige Amtszeit beginnt frühestens am 02.02.2020.

Zu der anstehenden Direktwahl ergeben sich folgende Hinweise:

**1. Wahltermin:**

Gemäß § 42 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenau durch Beschluss vom 12. Dezember 2018 als Wahltag für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Grebenau

**Sonntag, den 26. Mai 2019,** bestimmt.

Gleichzeitig wurde als Termin für eine evtl. notwendig werdende Stichwahl

**Sonntag, der 16. Juni 2019,** festgelegt.

**Die Wahltag werden hiermit gemäß § 61 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) öffentlich bekannt gemacht.**

**2. Rechtsgrundlagen:**

Für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gelten die folgenden gesetzlichen Regelungen:

- Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291),
- Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618),
- Hessische Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26.03.2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2017 (GVBl. S. 266).

**3. Wahlssystem:**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird nach § 39 Abs. 1a) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) von den Bürgern der Gemeinde in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

Entfällt auf keine Bewerberin oder keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet unter den zwei Bewerberinnen oder Bewerbern, welche bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl ist die Bewerberin oder der Bewerber gewählt, der von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält (§ 39 Abs. 1b) HGO).

**4. Wahlvorschlagsrecht:**

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen (§ 10 Abs. 1 KWG). Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen (§ 10 Abs. 2 KWG) sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern (§ 45 Abs. 1 KWG) eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 10 Abs. 3 KWG).

**5. Wählbarkeit:**

Wählbar zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben; nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung –HGO– vom Wahlrecht und nach § 32 Abs. 2 HGO von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

## **6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge:**

Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen der §§ 10-13, 41 und 45 KWG sowie der §§ 22, 23, 60 und 66 KWO zu beachten:

Der Wahlvorschlag soll nach einem Vordruckmuster eingereicht werden (§ 23 Abs. 1 Satz 1 KWO). Er muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden (§ 11 Abs. 1 KWG). Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt dessen Familiennamen als Kennwort (§ 45 Abs. 1 Satz 2 KWG).

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten (§ 45 Abs. 2 KWG). Sie oder er ist im Wahlvorschlag unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, Berufs oder Stands, Tags der Geburt, Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) zu benennen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 KWO). Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 KWG).

Darüber hinaus muss der Wahlvorschlag Namen und Anschriften der Vertrauensperson und ihres Stellvertreters enthalten (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 KWO) und von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Vertrauensperson und die stellv. Vertrauensperson werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt (§ 11 Abs. 3 KWG) und dürfen nicht zu einem Mitglied oder einem stellvertretenden Mitglied eines Wahlorgans bestellt werden (§ 4 Abs. 2 Satz 2 KWG).

Die Vertrauensperson oder die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit im Hessischen Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 11 Abs. 3 Satz 3,4 KWG).

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 45 Abs. 3 Satz 1 KWG).

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der Vertretungskörperschaft der Gemeinde oder im Hess. Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde von Gesetzes wegen Vertreter hat. Dies gilt nicht für Wahlvorschläge von Bürgermeistern, die während der vor dem Wahltag laufenden Amtszeit dieses Amt in der Gemeinde ausgeübt haben. Da die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenau aus 15 Vertretern besteht, müssen mindestens **30 Wahlberechtigte** diese Wahlvorschläge unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§§ 11 Abs. 4 Satz 2 KWG, 23 Abs. 3 Nr. 3 KWO). Jede oder jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§§ 11 Abs. 4 Satz 3 KWG, 23 Abs. 3 Nr. 4 KWO).

Muss ein Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die weiteren Unterschriften gemäß § 23 Abs. 3 KWO auf amtlichen Formblättern, die vom Wahlleiter ausgegeben werden, zu leisten. Bei der Anforderung der Formblätter sind der Name der Partei oder Wählergruppe und die ggf. verwendete Kurzbezeichnung bzw. der Name des Einzelbewerbers oder der Einzelbewerberin anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 12 KWG zu bestätigen; für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber gilt diese Anforderung nicht. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 KWO). Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach der Aufstellung des Wahlvorschlags durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung gesammelt werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 23 Abs. 3 Nr. 5 KWO).

## **7. Aufstellung der Wahlvorschläge:**

### **a) Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen**

Die Bewerberin oder der Bewerber des Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe wird in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Stadt Grebenau) oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Stadt Grebenau) aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen oder Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt. Vorschlagsberechtigt ist auch jede Teilnehmerin oder jeder Teilnehmer der Versammlung. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen (§ 12 Abs. 1 KWG).

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen (§ 12 Abs. 3 KWG). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist gem. § 12 Abs. 3 KWG zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

### **b) Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**

Die Bestimmungen über die Aufstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers der Parteien und Wählergruppen – wie vorstehend in Ziffer 7. a) erläutert – gelten nicht für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern. Insbesondere die Durchführung einer Versammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber gewählt werden muss, ist nicht erforderlich.

## **8. Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen:**

Die Wahlvorschläge sind

**spätestens am Montag, dem 18. März 2019, bis 18.00 Uhr,**

bei dem unterzeichnenden besonderen Wahlleiter, Stadtverwaltung Grebenau, Rathaus, Amthof 2, Zimmer 5, 36323 Grebenau, schriftlich einzureichen (§ 13 Abs. 1 KWG). Die für die Aufstellung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke, mit Ausnahme der Anlage DW 7 zur KWO (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift), welche ausschließlich beim besonderen Wahlleiter angefordert werden kann, sind im Internet unter der Adresse <https://www.wahlen.hessen.de> unter „Kommunen/ Direktwahlen/Vordrucke für Parteien u. Wählergruppen“ verfügbar. Im Bedarfsfall sind die Vordrucke auf Anforderung aber auch über mich in Papierform erhältlich.

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist im Kommunalwahlgesetz nicht vorgesehen. **Ich empfehle daher dringend, mir die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem Ablauf der Einreichungsfrist (18. März 2019, 18.00 Uhr) vorzulegen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.**

Mit den Wahlvorschlägen (Anlage DW 6 zur KWO) sind gemäß § 23 Abs. 4 KWO einzureichen:

- a) eine schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und dass ihr/ihm die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer gewählten Bewerberin oder eines gewählten Bewerbers nach §§ 41, 23 Abs. 1 KWG bekannt sind. Die Erklärung muss auch Angaben darüber enthalten, ob bei der Bewerberin oder dem Bewerber Ausschlussgründe vorliegen, die einer Amtseinführung entgegenstehen. Ferner muss sich die Bewerberin oder der Bewerber in der Erklärung verpflichten, Ausschlussgründe, die bis zu einer möglichen Ernennung eintreten sollten, dem Wahlleiter unverzüglich mitzuteilen. Die Zustimmungserklärung ist nach einem vorgegebenen Muster (Anlage DW 9 zur KWO) abzugeben (vgl. § 23 Abs. 4 Nr. 1 KWO); die Zustimmung ist gemäß § 11 Abs. 2 KWG unwiderruflich,
- b) eine Bescheinigung des zuständigen Gemeindevorstands, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt (Wählbarkeitsbescheinigung nach Anlage DW 10 zur KWO, vgl. auch § 23 Abs. 4 Nr. 2 KWO),
- c) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt (Anlage DW 11 zur KWO, vgl. auch § 23 Abs. 4 Nr. 3 KWO),

- d) zusätzlich, sofern der Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften (vgl. § 45 Abs. 3 Satz 2 KWG) benötigt: Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (hier: mindestens 30) nach dem Vordruckmuster „DW Nr. 7“ (vgl. hierzu oben Ziffer 6). Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Gemeindevorstands der Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis (Stadt Grebenau) wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts (Vordruckmuster „DW Nr. 8“) sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (vgl. § 23 Abs. 3 Nr. 2,3 KWO).

Die Bescheinigung des Wahlrechts (Ziffer 8. d) und die Bescheinigung der Wählbarkeit (Ziffer 8. b) sind kostenfrei zu erteilen. Der Gemeindevorstand darf bei einer Wahl für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Wahlvorschlag erteilen; dabei darf er nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist (§ 23 Abs. 5 KWO).

Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern muss keine Niederschrift über eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Vordruckmuster „DW 11“) beigefügt zu werden.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist (§ 13 Abs. 2 KWG). Auch Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können ihre Bewerbung ebenfalls noch bis zur Zulassung ihres Wahlvorschlags zurückziehen. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden (§ 13 Abs. 3 KWG).

Nach dem ersten Wahlgang können Bewerberinnen oder Bewerber durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter auf eine Teilnahme an der Stichwahl verzichten. Der Verzicht muss bis zum Beginn der Sitzung des Wahlausschusses, in der das endgültige Ergebnis des ersten Wahlganges festgestellt wird, erklärt werden (§ 45 Abs. 6 KWG).

#### **9. Sonstiges**

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für sie/ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, so ist in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge anstelle ihrer/seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden (vgl. §§ 15 Abs. 5 KWG, 26 Satz 2 Nr. 3 KWO); die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Auch auf dem Stimmzettel ist in diesem Fall gemäß § 46 Abs. 1 Satz 3 KWG anstelle der Gemeinde der Hauptwohnung die Gemeinde der Erreichbarkeitsanschrift anzugeben.

Zusätzlich kann nach § 46 Abs. 1 Satz 2 KWG auf dem Stimmzettel für jede Bewerberin oder jeden Bewerber ein Ordens- oder Künstlername angegeben werden, wenn dieser im Pass-, Personalausweis- oder Melderegister eingetragen ist.

Grebenau, den 16. Januar 2019

Der besondere Wahlleiter  
Georg Müller